

Asylfürsorgeverordnung

(Änderung vom 25. September 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli

Asylfürsorgeverordnung (AfV)

(Änderung vom 25. September 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Bemessung der
Unterstützung

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt mindestens 70% des Grundbedarfs der einheimischen Bevölkerung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2024

Die Gemeinden wenden den Mindestbetrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss § 3 Abs. 3 spätestens nach drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung an.

Begründung

A. Ausgangslage

Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 30. Mai 2022 die parlamentarische Initiative (PI) betreffend Harmonisierung der Hilfe für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene (KR-Nr. 181/2022) eingereicht. Am 16. Januar 2023 wurde die PI vorläufig unterstützt. Sie verlangt unter anderem, dass kantonale Vorgaben an die Gemeinden bezüglich der Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und der vorläufig Aufgenommenen festgelegt werden, um innerhalb des Kantons eine Harmonisierung der Unterstützungsleistungen der Gemeinden herzustellen.

Das Bundesrecht legt den Rahmen der Unterstützung an Personen aus dem Asylbereich fest. Danach muss der Ansatz der Unterstützung für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31] bzw. Art. 86 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]), aber höher sein als Nothilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG bzw. Art. 86 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 4 AsylG). Gemäss § 5a des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) richtet sich die Hilfe für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften, die der Regierungsrat in der Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13) festgelegt hat. Das Anliegen der PI KR-Nr. 181/2022 kann deshalb auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Im Rahmen der politischen Diskussion hat sich gezeigt, dass die Festlegung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (vgl. die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien]) für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene auf mindestens 70% des Grundbedarfs der einheimischen Bevölkerung, der sich gestützt auf § 17 der Sozialhilfeverordnung (LS 851.11) nach den SKOS-Richtlinien bemisst, Zustimmung findet. Die geltenden Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) zu den Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und zu den Geldleistungen für vorläufig Aufgenommene entsprechen 70% des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien. Mit der Festlegung lediglich eines Mindestansatzes haben die Gemeinden im Rahmen des Bundesrechts einen Spielraum für eine höhere Unterstützung. Die vorgeschlagene Lösung wurde auch vom Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich im Rahmen der Beratungen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates zur PI KR-Nr. 181/2022 unterstützt. Aufgrund dieser Ausgangslage wird auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Auswirkungen

Da die SoKo bereits heute empfiehlt, dass die Gemeinden die betroffenen Personen mit 70% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien unterstützen, ist davon auszugehen, dass nur wenige Gemeinden den Grundbedarf für den Lebensunterhalt anpassen müssen. Auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugunsten von Personen des Asylbereichs, die in kantonalen Erstphasenstrukturen untergebracht sind, muss aufgrund der Verordnungsänderung nicht angepasst werden. Die Abgeltung des Kantons an die Gemeinden erfolgt über Pauschalen und bleibt gleich. Entsprechend sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten.

Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Gemeinden haben gemäss der Übergangsbestimmung drei Monate Zeit, die Änderung umzusetzen.